

**Professor Dr. Jörg Eisele**  
**Universität Tübingen**

**Schriftliche Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung  
im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
am Mittwoch, dem 4. Dezember 2024**

*Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und weiterer  
Gesetze – Verbesserung des Opferschutzes, insbesondere für Frauen und  
verletzte Personen (BT-Drs. 20/12085)*

**I. Vorbemerkung**

Der Gesetzesentwurf verfolgt mit der Verbesserung des Opferschutzes, namentlich von Frauen, Kindern und verletzlichen Personen ein gesellschaftspolitisch wichtiges Anliegen. Daher ist der Zielrichtung des Entwurfs uneingeschränkt zuzustimmen. Der Entwurf nimmt insoweit vor allem materiell-rechtliche Straftatbestände in den Blick, die durch Anhebung der Strafraumen bzw. Schaffung neuer Strafschärfungsgründe geändert werden sollen. Dabei nimmt er weniger präventive Aspekte in den Blick, sondern stellt mit Recht auf eine „angemessene Bestrafung“ solcher Taten ab.<sup>1</sup> In diesem Zusammenhang ist zu sehen, dass es dem Gesetzgeber innerhalb der Grenzen des Schuldprinzips bzw. des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes prinzipiell nicht verwehrt ist, den Unrechts- und Schuldgehalt einer Tat neu zu bewerten. Denn durch den Strafraumen bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, wie er die Schwere des Delikts – auch im Verhältnis zu anderen Straftaten – einordnet.<sup>2</sup> Daher kann auf Grundlage des Schuldprinzips etwa der Strafraumen für sog. Messerkriminalität aufgrund der Gefährlichkeit des Einsatzes von Messern gegen den Körper auch dann hochgestuft werden, wenn eine generalpräventive Abschreckung durch eine höhere Strafe empirisch nicht erwiesen ist.

Im Folgenden sollen die einzelnen Änderungen – vor allem in ihrer dogmatischen Ausgestaltung – näher betrachtet und einzelne Vorschläge zu einer kohärenten Ausgestaltung gemacht werden.

---

<sup>1</sup> Vgl. Begründung BT-Drs. 20/12085, 4 und 11.

<sup>2</sup> Vgl. demnächst *Hoven/Eisele*, ZStW 136 (2024), Heft 4, im Zusammenhang mit der Strafraumenbildung beim Besitz von Kinderpornographie.

## II. Änderungen bei § 177 StGB

### 1. Vorgeschlagene Fassung

In § 177 StGB sollen die Abs. 6 bis 8 wie folgt geändert werden:

*(6) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn*

*~~1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung).~~*

*~~2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.~~*

*(7) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn*

*1. der Täter eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,*  
*2. der Täter sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden,*

*3. der Täter das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt,*

*4. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder*

*5. durch die Tat eine ungewollte Schwangerschaft herbeigeführt wird.*

*(8) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter*

*1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder*

*2. das Opfer*

*a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder*

*b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt oder*

*3. mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung) und die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.*

## 2. Stellungnahme

### a) Gemeinschaftliche Tatbegehung

Der Strafschärfungsgrund der gemeinschaftlichen Tatbegehung i.S.d. § 177 Abs. 6 StGB soll nach Abs. 7 und für Fälle der Vergewaltigung i.S.d. Abs. 6 nach Abs. 8 verschoben werden, wodurch aus dem bisherigen Regelbeispiel eine Qualifikation und zugleich der Strafraum angehoben wird.

aa) Der **gesteigerte Unrechtsgehalt** der gemeinschaftlichen Tatbegehung liegt in der verminderten Verteidigungsmöglichkeit des Opfers, das sich mehreren Angreifern gegenüber sieht,<sup>3</sup> zugleich aber auch in dem erhöhten Gefährdungspotential für die sexuelle Selbstbestimmung des Opfers, das sich gegenüber dem gemeinsamen sexuellen Verlangen mehrerer Täter in besonderem Maße als bloßes Objekt fremder Wünsche und Überlegenheit empfinden muss.<sup>4</sup> Nach bisheriger Rechtslage ist nicht ohne weiteres erkennbar, warum die gemeinschaftliche Tatbegehung durch mehrere (aber auch die Vergewaltigung i.S.d. § 177 Abs. 6 S. 2 Nr. 1 StGB!) weniger schwerwiegend sein soll als ein sexueller Übergriff nach Abs.1 oder Abs. 2 durch einen Einzeltäter, der bei der Tat ein ungefährliches Tatmittel in Verwendungsabsicht bei sich führt; dieser ist nach § 177 Abs.7 Nr.2 StGB bereits mit einer Mindestfreiheitsstrafe von drei Jahren strafbar, auch wenn das Mittel gar nicht eingesetzt wird.<sup>5</sup>

bb) Die **Umwandlung in eine Qualifikation** hätte auch den Vorteil, dass – anders als bislang beim Regelbeispiel<sup>6</sup> – die gemeinschaftliche Tatbegehung auch in den **Tenor des Urteils** aufgenommen und so der erhöhte Unrechtsgehalt zum Ausdruck gebracht werden könnte. Ferner ist zu sehen, dass das entsprechende Merkmal der gemeinschaftlichen Tatbegehung auch bei § 176c Abs. 1 Nr. 3 StGB als Qualifikation ausgestaltet ist. Über die in § 177 Abs. 9 StGB vorgesehenen minder schweren Fälle bleibt die notwendige Flexibilität mit Blick auf weniger schwerwiegende Fälle zudem gewahrt.

---

<sup>3</sup> So bereits BT-Drs. 13/7324, 6; BGH NStZ 2017, 581.

<sup>4</sup> Vgl. auch BGHSt 59, 32 zu § 176c Abs. 1 Nr. 3 StGB.

<sup>5</sup> Dazu *Eisele*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 177 Rn.110.

<sup>6</sup> Aus der Rechtsprechung etwa BGH NStZ-RR 2012, 45.

cc) Eine gewisse **Inkonsistenz** wird freilich dadurch hervorgerufen, dass beim schweren Missbrauch von Kindern die gemeinschaftliche Tatbegehung in **§ 176c Abs. 1 Nr. 3 StGB mit einer Mindestfreiheitsstrafe von zwei Jahren** ausgestaltet ist. Die Anhebung des Strafrahmens bei § 177 StGB könnte daher dahingehend missverstanden werden, dass der Unrechts- und Schuldgehalt der gemeinschaftlichen Tatbegehung gegenüber Kindern – als freilich gerade besonders schutzbedürftige Personen – vom Gesetzgeber als geringer bewertet wird.

dd) In einem neuen § 177 Abs. 8 Nr. 3 StGB soll die **Vergewaltigung mit der gemeinschaftlichen Tatbegehung kombiniert** werden. Für die „gemeinschaftliche Vergewaltigung“, die so auch tenoriert werden könnte, wird eine hohe Mindestfreiheitsstrafe von fünf Jahren vorgesehen, die über § 177 Abs. 9 StGB jedoch abgemildert werden kann. Der Unrechtsgehalt fügt sich (noch) in das Spektrum des § 177 Abs. 8 StGB ein. Denn der hohen Mindestfreiheitsstrafe unterliegen neben den gravierenden Fällen der konkreten Todesgefahr auch Fälle, in denen der Täter bei einem „einfachen“ Übergriff i.S.d. § 177 Abs. 1 StGB mit einem gefährlichen Werkzeug nur droht, was bereits eine Verwendung darstellt.<sup>7</sup> Erneut ist zu berücksichtigen, dass die „gemeinschaftliche Vergewaltigung“ eines Kindes in der parallelen Vorschrift des § 176c Abs. 3 StGB mit seiner Mindestfreiheitsstrafe von fünf Jahren nicht aufgenommen ist.

## **b) Ungewollte Schwangerschaft**

aa) Dass die ungewollte Schwangerschaft als Strafschärfungsgrund aufgenommen werden soll, ist durchaus plausibel. Die Regelung des § 218a Abs. 3 StGB, die in diesen Fällen den Schwangerschaftsabbruch ermöglicht, belegt die **schwerwiegenden psychischen Auswirkungen auf das Tatopfer**. Auch ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass ein Samenerguss jedenfalls beim Eindringen in den Körper im Rahmen der Strafzumessung strafschärfend berücksichtigt werden darf.<sup>8</sup>

---

<sup>7</sup> Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 177 Rn.117.

<sup>8</sup> Siehe BGHSt 37, 153.

bb) Der **Strafschärfungsgrund** würde insbesondere auch **für Fälle des sog. Stealthing** Bedeutung erlangen, in denen die Verwendung eines Kondoms beim Geschlechtsverkehr nur vorgespiegelt wird und daher das Risiko einer Schwangerschaft erhöht ist. Richtigerweise kann hier zunächst § 177 Abs. 1 StGB verwirklicht sein, da kein Einverständnis für die Ausübung von sexuellen Handlungen ohne Kondom besteht.<sup>9</sup> Ab dem Zeitpunkt des Entfernens des Kondoms werden die sexuellen Handlungen dann entgegen dem erkennbaren Willen des Opfers vorgenommen.

c) Die konkrete Ausgestaltung begegnet freilich in dogmatischer Hinsicht Bedenken. Denn der **Bezug des Wortes „ungewollt“** bleibt unklar. Hier stellt sich die Frage, ob auf die Täter- oder Opferperspektive abzustellen ist. Dass das Opfer eine Schwangerschaft – jedenfalls durch den Täter – nicht möchte, ergibt sich schon daraus, dass das Opfer bei § 177 StGB mit dem Sexualverkehr per se nicht einverstanden ist. Und aus Sicht des Täters müsste nicht nur die ungewollte, sondern erst recht die beabsichtigte (d.h. die gewollte Schwangerschaft des Opfers) erfasst werden. Daher sollte das Wort „ungewollt“ gestrichen werden.

**Nicht ganz klar** ist ferner, ob es sich um eine **vorsatzbedürftige Qualifikation** handelt, die verlangt, dass die Schwangerschaft vom Täter billigend in Kauf genommen wird. Dafür spricht in der Begründung die Formulierung „zur Qualifikation in § 177 Abs. 7 StGB hinzugefügt“.<sup>10</sup> Gegen ein solches Verständnis könnte eingewendet werden, dass der Täter sich dann leicht darauf berufen könnte, dass er davon ausging, dass das Opfer verhütet bzw. nicht schwanger wird. Es könnte daher auch eine **Erfolgsqualifikation i.S.d. § 18 StGB** gemeint sein, so dass Fahrlässigkeit hinsichtlich der Schwangerschaft ausreichend wäre. Hierfür spricht in der Begründung die Verwendung des Begriffs „als Tatfolge“<sup>11</sup>. Für Erfolgsqualifikationen wäre aber die Formulierung „die Schwangerschaft des Opfers verursacht“ (nicht: herbeiführt) üblich (vgl. auch § 178 StGB). In jedem Falle sollte die Problematik des Vorsatzerfordernisses in der Begründung klargestellt werden.

---

<sup>9</sup> BGH NStZ 2023, 229 m. zust. Anm. *Hoven*; OLG Schleswig NStZ 2021, 619 (620); BayObLG NStZ-RR 2022, 43 (44); *Makepeace*, KriPoZ 2021, 10 (12 f.); *Schneider*, ZJS 2023, 360 (363 ff.); *Wolters*, FS Merkel 2020, 951 (964); krit. dagegen *Schumann/Schefer*, FS Kindhäuser, 2019, 811 (822 f.).

<sup>10</sup> Begründung BT-Drs. 20/12085, 15.

<sup>11</sup> Begründung BT-Drs. 20/12085, 15.

## II. Änderungen bei § 211 StGB

### 1. Vorgeschlagene Fassung

Die Vorschrift soll wie folgt geändert werden:

*Wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken oder unter Ausnutzung der körperlichen Überlegenheit einen Menschen tötet, wird wegen Mordes mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.*

### 2. Stellungnahme

a) Zu begrüßen ist, dass in § 211 StGB, die aus der Zeit des Nationalsozialismus stammende Formulierung des Tätertyps „Mörder“ beseitigt werden soll. Dies entspricht auch dem Papier „Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz zur Modernisierung des Strafgesetzbuchs November 2023“<sup>12</sup> und dürfte daher konsensfähig sein. Allerdings sollte in diesem Zuge unbedingt **auch § 212 StGB sprachlich angepasst werden**, der ebenfalls die Tätertypen „Mörder“ und „Totschläger“ enthält.

Der Text des § 212 StGB könnte lauten: *Wer einen (anderen) Menschen tötet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.*

b) Hinzugefügt werden soll nach dem Entwurf das Mordmerkmal „**unter Ausnutzung der körperlichen Überlegenheit**“. Systematisch handelt es sich um ein objektives Mordmerkmal, das der 2. Gruppe der Mordmerkmale zuzuordnen ist und daher im Gesetzestext nicht der 3. Gruppe mit ihren subjektiven Mordmerkmalen nachfolgen sollte. **Systematisch** würde ein solches Mordmerkmal am Besten **im Anschluss an die Heimtücke** aufgenommen:

---

<sup>12</sup> Dort II., S. 4.

(..) aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch, unter Ausnutzung der körperlichen Überlegenheit, grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken,

c) Inhaltlich verweist die Begründung des Entwurfs zu Recht darauf,<sup>13</sup> dass die **Tötung verletzlicher Personen nicht immer von § 211 StGB erfasst** wird.<sup>14</sup> Dies beruht teils auf einer restriktiven Auslegung der Mordmerkmale mit Blick auf die lebenslange Freiheitsstrafe als Rechtsfolge.<sup>15</sup> Insoweit hat die Rechtsprechung jedenfalls seit der Entscheidung des BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe für Mord<sup>16</sup> immer dann Korrekturen vorgenommen, wenn sie im Einzelfall die lebenslange Freiheitsstrafe mit Blick auf das Schuldprinzip für unangemessen hielt. Von einer solchen (restriktiven) Auslegung wird auch bei einer Einfügung eines weiteren Mordmerkmals auszugehen sein. Wie die vielfältigen Bemühungen der Reformkommission zu den Tötungsdelikten zeigen,<sup>17</sup> dürfte es letztlich schwer sein, ein Mordmerkmal zu normieren, das einerseits zielgenau die Lücken schließt und andererseits nicht im Wege der Auslegung korrigiert werden muss, weil es auch Fälle einbezieht, die im Schuldgehalt die lebenslange Freiheitsstrafe nicht rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, als im Entwurf ganz unterschiedliche Fallgruppen in Rede stehen:<sup>18</sup> Tötung von Kindern, trennungsbedingte Tötung der Frau und Tötung des „Haustyrannen“ durch die Frau.

aa) Insoweit ist zu überlegen, ob mit der „Ausnutzung der körperlichen Überlegenheit“ tatsächlich eine überzeugende Formulierung gefunden ist. Zunächst ist zu sehen, dass mit diesem zusätzlichen Merkmal die Verurteilung von Frauen wegen Mordes, die den „**Haustyrannen**“ in auswegsloser Situation töten, nicht verhindert werden kann.<sup>19</sup> Hier wird es auch weiterhin bei einer Verurteilung wegen Mordes nach § 211 StGB bleiben, wobei dann im Wege der sog. Rechtsfolgenlösung

<sup>13</sup> Begründung BT-Drs. 20/12085, 15 ff.

<sup>14</sup> Speziell zu trennungsbedingten Tötungen *Schneider*, ZRP 2021, 183 ff.

<sup>15</sup> *Eisele*, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 6. Aufl. 2021, Rn. 65 ff.

<sup>16</sup> BVerfGE 45, 187 ff.

<sup>17</sup> Abschlussbericht der Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte (§§ 211 - 213, 57a StGB), 2015.

<sup>18</sup> Begründung BT-Drs. 20/12085, 15 f.

<sup>19</sup> Zu diesem Aspekt vgl. die Begründung BT-Drs. 20/12085, 15 f.

von der lebenslangen Freiheitsstrafe abgesehen werden kann.<sup>20</sup> Ob eine sachgerechte Erfassung der Tötung von Säuglingen, bei denen mangels Fähigkeit zum Argwohn das Mordmerkmal der Heimtücke zu verneinen sein kann,<sup>21</sup> mit der vorgeschlagenen Fassung erreicht werden kann, erscheint ebenfalls fraglich.<sup>22</sup> Denn bei der **Tötung von Kleinstkindern** muss die körperliche Überlegenheit nicht zwingend eine Rolle spielen, da eine solche schon aufgrund der umfassenden Schutzlosigkeit nicht notwendig ist und daher vom Täter auch nicht ausgenutzt werden muss.

Auch im Übrigen gilt, dass die Konturen der körperlichen Überlegenheit, vor allem wenn es auf eine Gesamtschau ankommen soll,<sup>23</sup> schwer zu bestimmen sind. Sofern es zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen zwei Personen kommt, in Folge derer eine Person getötet wird, wird sich häufig bereits aus der (gelungenen) Herbeiführung des tatbestandlichen Erfolges nachträglich die körperliche Überlegenheit ableiten lassen, so dass ein solches Mordmerkmal im Rahmen körperlicher Auseinandersetzungen häufig verwirklicht wäre, ohne dass zwingend eine verletzte Person betroffen sein muss. Das Mordmerkmal geht damit weit über trennungstypische Situationen hinaus. Umgekehrt wäre das **Mordmerkmal auch bei verletzlichen Personen zu verneinen**, wenn nicht die körperliche Überlegenheit, sondern die Verwendung von Waffen usw. ausgenutzt wurde. Möglicherweise würde hier der brutalere Täter sogar privilegiert.

bb) Möchte man verletzte Personen über ein zusätzliches Mordmerkmal besser schützen, wäre es plausibler, an die **Ausnutzung der Schutzlosigkeit des Opfers** anzuknüpfen, die personen- oder situationsbedingt gegeben sein kann. Dies lenkt den Blick weg vom Täter und dessen Überlegenheit hin zur Schutzbedürftigkeit des Opfers. Damit würde auch die Schutzrichtung mit Blick auf die verletzte Person deutlicher zum Ausdruck gebracht. Das Merkmal wäre auch verwirklicht, wenn die schutzlose Lage gegenüber einem Kleinkind oder den Einsatz durch Waffen ausgenutzt wird. Durch die Verwendung des Ausnutzens einer schutzlosen Lage in § 177 StGB hat dieses Merkmal zudem schon gewissen Konturen erfahren. Die Normierung eines solchen Merkmals entspricht zudem einer Empfehlung der

---

<sup>20</sup> BVerfG NJW 2009, 1061 ff.; BGHSt 30, 105 (119); BGH NStZ 2016, 469 (470).

<sup>21</sup> Dazu BGHSt 4, 11 (12); 8, 216 (218); BGH NStZ 2006, 339.

<sup>22</sup> Zu dieser Fallgruppe Begründung BT-Drs. 20/12085, 16.

<sup>23</sup> Begründung BT-Drs. 20/12085, 17.



Kommission zur Reform der Tötungsdelikte: „Insoweit empfiehlt die Expertengruppe mehrheitlich, „das Mordmerkmal der Heimtücke zwar beizubehalten, jedoch einerseits auf den hinterhältigen Angriff zu begrenzen und andererseits auf die Ausnutzung einer besonderen Schutzbedürftigkeit (neben der Arg- und Wehrlosigkeit) auszuweiten“.<sup>24</sup> Sofern man hingegen vor allem trennungsspezifische Tötungen als Phänomen erfassen möchte, müsste – wie von *Schneider* in seiner Analyse vorgeschlagen<sup>25</sup> – beim niedrigen Beweggrund selbst angesetzt werden, um die insoweit in Einzelfällen (zu) restriktive Rechtsprechung einzufangen.

### III. Änderungen bei §§ 223, 224 StGB

#### 1. Vorgeschlagene Fassung

Die Vorschriften sollen wie folgt geändert werden:

##### a) § 223 StGB

*(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.*

*(2) Der Versuch ist strafbar.*

*(3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.*

##### b) § 224 StGB

*(1) Wer die Körperverletzung*

*1. durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen,*

*2. mittels eines sonstigen gefährlichen Werkzeugs,*

*3. mittels eines hinterlistigen Überfalls,*

*4. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder*

*5. unter Ausnutzung der körperlichen Überlegenheit*

<sup>24</sup> Abschlussbericht der Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte (§§ 211 - 213, 57a StGB), 2015, 43

<sup>25</sup> *Schneider*, ZRP 2021, 183 (186).

*begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.*

*(2) Der Versuch ist strafbar.*

*(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die Körperverletzung mittels*

*1. einer Waffe oder eines Messers oder*

*2. einer das Leben gefährdenden Behandlung begeht.*

## 2. Stellungnahme

a) Bedenken bestehen aus meiner Sicht gegen die **Einführung einer Mindestfreiheitsstrafe** bei § 223 StGB, da einfache Schläge usw. nicht die Ausnahme, sondern immer noch die Regel sein dürften. Es wäre aber damit zu rechnen, dass auch bei leichten Körperverletzungen regelmäßig Anklage erhoben wird und es so zu einer nicht unerheblichen Belastung der Strafverfolgungsorgane kommen würde. Hinzukommt, dass die Körperverletzung sogar ein Stück weit relativiert würde, wenn die Praxis in „gewöhnlichen“ Fällen auf den minder schweren Fall ausweichen würden. Aus der bisherigen Körperverletzung würde dann häufig nur noch minder schwerer Fall der Körperverletzung.

Möchte man die Strafraumen weiter abstufen, könnte man eher an eine **zusätzliche Qualifikation** denken, die an eine „schwere Gesundheitsschädigung“ (z.B. § 306b Abs. 1 StGB) anknüpft. Eine schwere Gesundheitsschädigung liegt dann vor, wenn das Opfer in eine ernste, langwierige Krankheit verfällt, eine dauernde oder langwierige schwerwiegende Beeinträchtigung der Gesundheit<sup>26</sup>, der Arbeitskraft oder anderer körperlicher Fähigkeiten oder eine nachhaltige Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Stabilität<sup>27</sup> gegeben ist.<sup>28</sup> Dies kann der Fall sein, wenn intensivmedizinische Maßnahmen oder umfangreiche und langwierige Rehabilitationsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Gesundheit bzw. zur sonstigen Beseitigung der Tatfolgen erforderlich sind.<sup>29</sup>

<sup>26</sup> Vgl. BT-Drs.13/8587, 27 f.

<sup>27</sup> Eser/Weißer, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 218 Rn 59.

<sup>28</sup> Näher Eisele, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 6. Aufl. 2021, Rn. 251.

<sup>29</sup> BGH NSTZ-RR 2007, 304 (306), zu § 225 Abs. 3 Nr. 1 Var. 2 StGB.

b) Was die Ausgestaltung des verbleibenden § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB anbelangt, ist regelungstechnisch unschön, dass von einem sonstigen gefährlichen Werkzeug gesprochen wird, obgleich Waffen als vorangestellter Unterfall gar nicht mehr genannt werden und daher der Bezug zu dem Wort „sonstige“ fehlt. Es würde sich empfehlen, das **Wort „sonstige“ zu streichen**, da Abs. 3 Nr. 1 für Waffen und Messer ohnehin eine Qualifikation enthalten soll.

c) Der Unrechtsgehalt bei Körperverletzungen, die mittels **Waffen oder Messer** begangen werden, ist deutlich erhöht, so dass **die Hochstufung zum Verbrechen überzeugt**. Um allerdings im Einzelfall minder schweren Konstellationen Rechnung zu tragen, wäre zu überlegen, ob nicht ein minder schwerer Fall mit einem Strafraum von sechs Monaten bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe vorzusehen ist (entsprechend § 249 Abs. 2 StGB). Aufgrund § 12 Abs. 3 StGB bliebe der Verbrechenscharakter auch bei Vorliegen eines minder schweren Falles enthalten.

d) Da bei der **lebensgefährdenden Behandlung** die abstrakte Gefahr genügt und die Rechtsprechung hierfür bereits die grundsätzliche Geeignetheit der Tathandlung genügen lässt,<sup>30</sup> erscheint der Verbrechenscharakter – zumal ohne minder schweren Fall – nicht unproblematisch.

e) Hinsichtlich des neuen Merkmals „**unter Ausnutzung der körperlichen Überlegenheit**“ bestehen die bereits bei § 211 StGB geschilderten Bedenken. Hinzukommt, dass gerade bei beidseitigen Auseinandersetzungen – auch unter Männern – sich die letztlich stärkere Person durchsetzen wird und dies dann fast zwangsläufig zur Verwirklichung der Qualifikation führen wird. Auch hier würde es sich eher anbieten, auf das Ausnutzen einer schutzlosen Lage abzustellen; zwingend erscheint dies aber mit Blick auf den Strafraum des § 223 StGB nicht. Eine solche Lösung wäre aber zumindest mit Blick auf § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB konsistenter, wo bei gemeinschaftlicher Tatbegehung auch die eingeschränkte Abwehrbereitschaft zum Tragen kommt. Zu erwägen wäre dann aber, ob es der Qualifikation des hinterlistigen Überfalls, die aufgrund ihrer engen Voraussetzungen ohnehin nur sehr selten angenommen wird, überhaupt noch bedarf und diese ggf. gestrichen werden könnte.

---

<sup>30</sup> Zuletzt BGH NSTZ 2024, 285: Schläge mit bloßer Hand gegen den Kopf.

## IV. Änderungen bei § 238 StGB

### 1. Vorgeschlagene Fassung

Die Vorschrift soll wie folgt geändert werden:

*(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer anderen Person in einer Weise unbefugt nachstellt, die geeignet ist, deren Lebensgestaltung nicht unerheblich zu beeinträchtigen, indem er wiederholt (...)*

*(2) In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 7 wird die Nachstellung mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter (...)*

*7. über einundzwanzig Jahre ist und das Opfer unter sechzehn Jahre ist,*

*8. innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer Tat nach Absatz 1 oder nach § 4 des Gewaltschutzgesetzes rechtskräftig verurteilt worden ist; wobei die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, nicht eingerechnet wird oder*

*9. bei einer Tathandlung nach Absatz 1 zugleich einer in § 4 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes bezeichneten Anordnung oder einer dort genannten Verpflichtung aus einem Vergleich zuwiderhandelt.“*

### 2. Stellungnahme

a) Angesichts der schweren psychischen Auswirkungen von Stalking ist die **Anhebung der Obergrenze des Strafrahmens** auf fünf Jahre Freiheitsstrafe **vertretbar**. Der Tatbestand bewegt sich damit im Unrechts- und Schuldgehalt im Bereich der einfachen Körperverletzung nach § 223 StGB und des Diebstahls nach § 242 StGB. Weiterhin bestehende Anwendungs- und Nachweisprobleme in der Praxis werden damit freilich nicht behoben.

b) Der Entwurf sieht weitere **Regelbeispiele** vor, die der Bundesrat im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalking bereits vorgeschlagen hatte.<sup>31</sup> Insoweit wurde in der Gegenäußerung der Bundesregierung eine Prüfung zugesagt, ohne dass die Vorschläge später weiter aufgegriffen wurden.<sup>32</sup>

aa) Als neues Regelbeispiel wird der **Rückfall** mit einer Frist von fünf Jahren mit Blick auf Taten nach § 238 Abs. 1 StGB, aber auch § 4 GewaltschutzG, genannt. Der Rückfall als Strafschärfungsgrund ist mit Blick auf das Schuldprinzip traditionell umstritten.<sup>33</sup> Nach Ansicht der Gesetzesverfasser zum Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder wird der entsprechende Strafschärfungsgrund in § 176c Abs. 1 Nr. 1 StGB damit begründet, dass von Rückfalltätern in der Regel eine besondere Gefahr ausgeht, die sich aus spezialpräventiven Gründen in einer erhöhten Strafdrohung widerspiegeln soll.<sup>34</sup> Mit Blick auf das hier vorgeschlagene Regelbeispiel ist zu sehen, dass nur einschlägige Vorverurteilungen Anknüpfungspunkt sind, so dass ein erhöhter Schuldvorwurf jedoch regelmäßig naheliegt.<sup>35</sup> Im Übrigen wird die Problematik dadurch ein Stück weit entschärft, dass im Einzelfall die Indizwirkung des Regelbeispiels durch mildernde Umstände widerlegt sein kann und damit auch eine Aburteilung aus dem Grundstrafrahmen möglich bleibt.

bb) Gut vertretbar ist auch das weiter vorgeschlagene Regelbeispiel, das an eine Zuwiderhandlung gegen eine in **§ 4 S. 1 Gewaltschutz G bezeichneten Anordnung oder Verpflichtung aus einem Vergleich** anknüpft. Ein solches Verhalten ist bereits nach § 4 GewaltschutzG strafbewehrt. Die hierin liegende Missachtung des beim Familiengericht begehrt und auch erlangten Rechtsschutzes führt dem Opfer letztlich dessen Ohnmacht und sein Ausgeliefertsein gegenüber dem Täter deutlich vor Augen.

---

<sup>31</sup> BT-Drs. 19/29639.

<sup>32</sup> BT-Drs. 19/29639, 5.

<sup>33</sup> Näher zum Rückfall bei § 176c Abs. 1 Nr. 1 StGB *Eisele*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 176a Rn. 3

<sup>34</sup> BT-Drs. 19/23707, 40.

<sup>35</sup> Dazu *Eisele*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 176a Rn. 3

## V. Änderungen bei § 250 StGB

### 1. Vorgeschlagene Fassung

*§ 250 StGB soll wie folgt geändert werden.*

*1) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn*

*1. der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub*

*a) eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,*

*b) sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden,*

*c) eine andere Person durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder*

*2. der Täter den Raub als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht oder*

*3. der Täter den Raub unter Ausnutzung der körperlichen Überlegenheit begeht.*

Auch bei § 250 StGB soll die „Ausnutzung der körperlichen Überlegenheit“ künftig qualifizierend wirken. Da der Grundtatbestand bereits die Wegnahme mit Gewalt oder qualifizierter Drohung voraussetzt, kommt allerdings kaum ein Mehr an Unrechtsgehalt hinzu. Anders als bei § 177 Abs. 5 StGB hat der Gesetzgeber hier im Grundtatbestand darauf verzichtet, das Ausnutzen einer schutzlosen Lage als Nötigungsmittel vorzusehen. Die „Ausnutzung der körperlichen Überlegenheit“ fügt sich damit nicht ganz konsistent in die Systematik der §§ 249, 250 StGB ein.

## VI. Änderungen bei § 247a StPO

### 1. Vorgeschlagene Fassung

§ 247a StPO soll wie folgt geändert werden:

*(1) <sup>1</sup>Besteht die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen, wenn er in Gegenwart der in der Hauptverhandlung Anwesenden vernommen wird, so kann das Gericht anordnen, daß der Zeuge sich während der Vernehmung an einem anderen Ort aufhält; eine solche Anordnung ist auch unter den Voraussetzungen des § 251 Abs. 2 zulässig, soweit dies zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. Das gleiche gilt, wenn bei der Vernehmung einer Person unter 18 Jahren als Zeuge ein erheblicher Nachteil für das Wohl des Zeugen zu befürchten ist. Die Entscheidung ist unanfechtbar (...).*

Die vorgeschlagene Änderung des § 247a Abs. 1 StPO ist zu begrüßen. Die Vorschrift stellt insgesamt recht hohe Anforderungen an eine audiovisuelle Vernehmung. Dabei kann eine solche Vernehmung – wie auch der Ausschluss des Angeklagten bei dem entsprechend ausgestalteten § 247 S. 2 Var. 1 StPO – schädliche **Auswirkungen auf die** Psyche minderjähriger Zeugen verhindern.<sup>36</sup> Insgesamt dient die vorgeschlagene Neuregelung auch dem Verhältnismäßigkeitsprinzip sowie Art. 6 EMRK. Denn im Verhältnis zu § 247 StPO ist zu beachten, dass eine ggf. notwendige Entfernung des Angeklagten mit einem noch stärkeren Eingriff in dessen Verteidigungsrechte verbunden ist, so dass die audiovisuelle Vernehmung als milderes Mittel gerade zur **Wahrung der Verteidigungsrechte** i.S.d. Art. 6 EMRK in Betracht zu ziehen ist.<sup>37</sup> Inhaltlich ist zu beachten, dass – anders als bei § 247 S. 1 StPO – die Gefahr nicht zwingend vom Angeklagten ausgehen muss. Die Gefahr kann etwa auch in der Erörterung von Aspekten, die zum persönlichen Intimbereich des Opfers gehören, unmittelbar vor den anderen Verfahrensbeteiligten gründen.<sup>38</sup>

<sup>36</sup> Dazu *Eisele*, in: Nomos Kommentar zur StPO, 2025, § 247 Rn. 21.

<sup>37</sup> *Eisele*, in: Nomos Kommentar zur StPO, 2025, § 247a Rn. 6; mit Blick auf kindliche Opferzeugen bereits *Laubenthal* JZ 1996, 335 (344).

<sup>38</sup> *Eisele*, in: Nomos Kommentar zur StPO, 2025, § 247a Rn. 7.

## VII. Änderungen im Gewaltschutzgesetz

### 1. Vorgeschlagene Fassung

§ 1 und § 4 Gewaltschutzgesetz sollen wie folgt geändert werden:

#### a) § 1 GewaltschutzG

*(1) Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person widerrechtlich verletzt, (...). Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Täter*

*1. es unterlässt,*

*a) die Wohnung der verletzten Person zu betreten,*

*(...)*

*e) Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen,*

*soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.*

*2. ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, ständig im betriebsbereiten Zustand am Körper zu tragen hat, die Anlegung und Wartung des technischen Mittels zu dulden hat und seine Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen hat, um diese Person durch die Überwachung und die Datenverwendung von der Begehung von Straftaten bzw. Verstößen gegen die Nummer 1 abzuhalten. Das Nähere regeln insoweit die Länder.“*

#### b) § 4 GewaltschutzG

*Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer bestimmten vollstreckbaren (...)*



## 2. Stellungnahme

a) Die Überwachung durch eine elektronische Fußfessel knüpft an einen Beschluss der 94. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 26. Mai 2023 in Berlin an (TOP II.31): *„2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz um Prüfung eines gesetzgeberischen Handlungsbedarfes mit dem Ziel, Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz aufgrund von häuslicher Gewalt effektiver durchzusetzen. Sie halten es zudem für erwägenswert, in diese Prüfung auch die Möglichkeit des Einsatzes einer Elektronischen Aufenthaltsüberwachung einzubeziehen und dabei in besonderem Maße den mit einem solchen Einsatz regelmäßig verbundenen erheblichen Grundrechtseingriff, die mit einer entsprechenden Anordnung verbundenen Auswirkungen auf die zu schützende Person sowie mögliche praktische Grenzen in der Umsetzbarkeit zu berücksichtigen.“*

Gerade in Fällen von Stalking und häuslicher Gewalt ist die **elektronische Fußfessel** bei hartnäckigen Tätern ein einfaches und effektives Mittel, das die Überwachung und den Beweis von Verstößen deutlich erleichtert. Die elektronische Fußfessel wird insoweit als ultima ratio in Kombination mit und zur Überwachung anderer Maßnahmen in Betracht kommen. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz kann insoweit Rechnung getragen werden, als im Rahmen der Entscheidung nach § 1 GewaltschutzG die jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen sind und eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen ist.<sup>39</sup> Zu begrüßen wäre auch, dass es sich um eine bundeseinheitliche Regelung in diesem Bereich handeln würde. Es wäre im Sinne des Opferschutzes kaum zu vermitteln, wenn diese Frage den einzelnen Bundesländern im Wege des Polizeirechts mit divergierenden Regelungen überlassen würde. Zudem trägt die Anordnung im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes durch das Familiengericht den hohen rechtsstaatlichen Anforderungen Rechnung.

b) Die **Angleichung des Strafrahmens in § 4 GewSchG** ist mit Blick auf den Strafrahmen des § 238 Abs. 1 StGB konsistent, da die Vorschriften einen vergleichbaren Unrechts- und Schuldgehalt aufweisen.

---

<sup>39</sup> BeckOGK/Schulte-Bunert, Stand: 01.10.2024, GewSchG § 1 Rn. 53.